AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Ostschweiz
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
ostschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Eingereicht per E-Mail an:
gesundheit.soziales@ar.ch

Bern, 12. August 2020

**Vernehmlassungsantwort zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'700 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenreche, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

AvenirSocial begrüsst die Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern, um für sie gleichwertige Lebensbedingungen wie für nicht behinderte Menschen zu schaffen.

**Allgemeine Bemerkungen**

**Definition Behinderung**

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wurde, hat Behinderung viele Facetten und die Vielschichtigkeit ihrer Realität spiegelt sich auch in ihrer Definition wieder. Dank der Einführung des BehiG im Jahre 2004 und mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2014 veränderte sich in der Gesellschaft die Wahrnehmung und dadurch das Verständnis für Menschen mit Behinderung langsam zum Positiven. Nicht zuletzt, dank der verwendeten Begrifflichkeiten, die Behinderung nicht nur im Kontext von Erwerbsarbeit sehen, sondern als Bereicherung für eine moderne und offene Gesellschaft. AvenirSocial bedauert, dass im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts die Definition „Invalid“ verwendet wird. Hoffnung auf eine Änderung dieser Definition geben die Diskussionen, welche im Rahmen der IV-Weiterentwicklung im Bundesparlament geführt wurden. Wie einzelne Vorstösse zeigen, ist es an der Zeit, die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für uns ist unverständlich, dass im Jahr 2020 in einem kantonalen Gesetz auf solch herabwürdigende und

diskriminierende Definitionen wie „invalid“ zurückgegriffen wird. Leider wird der Begriff aufgrund seiner institutionellen Verankerung gesellschaftlich zu wenig hinterfragt. Somit verpasst der Kanton die Möglichkeit einen mutigen Schritt gegen institutionelle Diskriminierung zu machen.

**Leitsätze**

Sechs Leitsätze bilden gemäss dem erläuternden Bericht die Grundlage für das BIG. Leitsatz 4 lautet: „Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich, durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.“

Aus Sicht von AvenirSocial wird dem Leitsatz mit dem neuen BIG nicht Genüge getan. Damit die Absicht, solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben, tatsächlich wirkt, muss der Leitsatz „ambulant vor stationär“ stärker im Vordergrund stehen. Mit frühzeitiger Beratung und Betreuung können teure Heimeintritte vermieden oder zumindest stark verzögert werden. Daher müssen ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote stärker in den Fokus staatlichen Handelns gerückt und bereits bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. Änderungen können nur erreicht werden, wenn ambulante Angebote weiterentwickelt werden und dazu beitragen, dass sich neben den angestammten Wohn- und Arbeitsformen auch neue innovative Angebote entwickeln können.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

**Art. 3, Abs. 1**

Die Bezeichnung der einzelnen Leistungen im Gesetztesentwurf und im erläuternden Bericht sind nicht identisch und daher verwirrend. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Leistungen klar zu definieren. Zur Veranschaulichung möchten wir auf den erläuternden Bericht verweisen, in dem Tagesstätten primär als Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung aufgeführt werden. Aus Sicht von AvenirSocial ist diese Beschränkung zu eng gefasst und schliesst eine Finanzierung von solchen Angeboten für Menschen mit kognitiven, aber auch körperlichen Beeinträchtigung aus.

**Art. 17, Abs. 1 und 2**

Im erläuternden Bericht wird der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ein hoher Stellenwert beigemessen, und auch erkannt, dass diese Aufgaben zeitintensiv ist und fachspezifisches Wissen voraussetzt. Wissen, über das Leistungserbringer nach Art. 3 IFEG oft bereits verfügen. Hier lässt das Gesetz offen, ob Kooperationen von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes mit anerkannten Leistungserbringern eingegangen werden können. Eine Beteiligung des Betriebs an den Tarifen der Leistungserbringer und eine Unterstützung in der Betreuung vor Ort könnten der Wirtschaft Anreiz bieten, entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen.

**Art. 18, Abs. 1**

Wie bereits im Abschnitt zu den Leitsätzen beschrieben, haben ambulante Angebote einen hohen Stellenwert und erhalten im BIG nicht das nötige Gewicht. Die gewählte Formulierung «der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen…» muss konkretisiert werden. Folgende Formulierung soll gewählt werden: *Der Kanton unterstützt weiter Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen*.

Beiträge an die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sind aus unserer Sicht unverzichtbare Massnahmen. Leistungsvereinbarungen mit qualifizierten und anerkannten Fachstellen für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung könnte beweisen, dass Art. 18 ernst genommen wird und nicht nur als „nice to have“ aufgeführt wird.

**Art. 22, Abs. 3**

Die aufgeführte Angebotsplanung begrüssen wir sehr. Bei der Bedarfsanalyse muss jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele der zur Verfügung stehenden Plätze von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen genutzt werden.

**Art. 26, Abs. 2**

Zu den besonders schützenswerten Daten, die zur Erfassung des behindertenbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind, zählt das Gesetz explizit die Intimsphäre. Für uns ist nicht klar, wie dies gemeint ist. Sollte es sich hier um Verhältnisse im finanziellen Kontext handeln, müssen dies auch klar definiert und benannt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innenliste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Flavio Steiger
Co-Geschäftsleiter (Stv.)

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen